



Satzung des Warburger Heimat- und Verkehrsvereins

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Warburger Heimat- und Verkehrsverein“ und hat seinen Sitz in 34414 Warburg-Kernstadt.

§ 2

Der Verein soll durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangen.

B. Aufgaben

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Erhaltung des städtischen, geschichtlichen Kulturgutes auch durch Darstellung von Laienspielgruppen, insbesondere die Förderung und Durchführung des historischen Kälkenfestes;
2. die Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde, durch Initiativen zur Erschließung der heimatlichen und städtischen Schönheiten, durch Anregungen in Bezug auf die Stadtbild- und Denkmalpflege zur Erhaltung der Volksbräuche und Sitten;
3. die Förderung der Landschaftspflege, auch zur Erhaltung von Naturdenkmälern, und Anregungen zur Erstellung von Wanderwegen, Beschilderungen, die Errichtung von Ruhebänken und Schutzhütten;
4. die Durchführung von Ideenwettbewerben zur Verschönerung des Stadtbildes;
5. Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen durch Allgemeininformation, die Ziffern 1.4 betreffend, zur Veröffentlichung.



§ 4

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Vereines zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

§ 5

Ebenso wenig darf kein Passus durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

§ 7

Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinsziels besondere Verdienste erworben haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Sie endet durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.



D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 9

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages kann vom Vorstand als Austritt gewertet werden.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Der Beitrag wird am 01. Juli d. lfd. Jahres fällig.

E. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

F. Vorsitzender

§ 11

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie werden auf 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Vorstandssitzung,
- b) Einberufung der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung,
- c) Einladung von Personen zu Vorstands- und Mitgliederversammlungen,
- d) Erlass einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,
- e) Vertretung des Vereins bei wichtigen Anlässen,
- f) Bestimmung der Richtlinien für die Fremdenverkehrsarbeit.



G. Vorstand

§ 12

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) ein Stellvertreter

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der Schatzmeister
- b) der Schriftführer
- c) mind. vier Beisitzer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 3 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) Prüfung der Jahresrechnung,
- e) Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Einstellung und Entlastung des Geschäftsführers,
- f) Regelung der Zusammenarbeit mit den Verkehrsorganisationen,
- g) Beschlussfassung über größerer Werbemaßnahmen,
- h) Beschlussfassung über wichtige laufende Geschäfte.



H. Mitgliederversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mindestens alle 2 Jahre einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen! vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet abgesehen von den in §§ 17 und 18 festgelegten Fällen, die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung,
- b) Jahresbericht,
- c) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- d) ggf. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 der Satzung),
- e) ggf. Wahl der Rechnungsprüfer
- f) vorliegende Anträge,
- g) Anfragen und Bekanntmachungen.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzende und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



I. Ausschüsse

§ 14

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

J. Geschäftsführung

§ 15

Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer und dem in der Geschäftsstelle tätigen Personal.

Von der Geschäftsführung sind alle laufenden Geschäfte zu erledigen, die sich aus dieser Satzung, insbesondere dem Aufgabenkatalog gem. § 3 dieser Satzung, ergeben.

Im einzelnen werden folgende Angelegenheiten nach übertragen.

- a) Erstellung des Jahres- bzw. Rechenschaftsberichtes,
- b) Bereitstellung der notwendigen Unterlagen für die Rechnungslegung durch den Schatzmeister
- c) Führung des Vereinsarchivs
- d) Zusammenarbeit mit dem Verkehrsamt der Stadt, Kreisstelle für Fremdenverkehr und den privaten Verkehrsvereinigungen.

K. Geschäftsjahr

§ 16

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

L. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 17

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindest % der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 13 der Satzung) mit dersel-



ben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Warburg oder an eine von der Stadt Warburg bestimmte andere Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. an eine als steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,
- sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.